

Beamter im Rechtsweg einen Schadensersatzanspruch mit der Behauptung verfolgt, seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sei durch eine die Behörde zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Amtspflichtverletzung ihrer Beamten verursacht worden.

2. Der Umfang des richterlichen Prüfungsrechtes hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel ist begrenzt. Ein Schadensersatzanspruch ist aber nicht nur dann gegeben, wenn ein reiner Willkürakt in Frage kommt, sondern auch dann, wenn die Behörde unter mißbräuchlicher, die Grenzen einer sorgfältigen und verständigen Ausübung überschreitender Anwendung des Ermessens gehandelt hat, wenn der Beamte bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens in so hohem Maße fehlsam gehandelt hat, daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist.

6) 14. Januar 1932. (2 D 570/1931) (RGStr. Bd. 66 S. 76)

Amnestiegesetz — politischer Beweggrund.

Wenn in dem Gesetz vom 14. Juli 1928¹⁾ aus politischen Beweggründen begangene Taten straffrei gestellt werden, so fallen darunter regelmäßig nur deutsch-politische Beweggründe, d. h. solche, die deutsche Staaten, ihre Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, das staatsbürgerliche Verhältnis ihrer Angehörigen oder die internationalen Beziehungen deutscher Staaten zu anderen Staaten unmittelbar betreffen, nicht dagegen solche, die lediglich in dem Streben auf Abänderung politischer Verhältnisse ausländischer Staaten oder der politischen Beziehungen zwischen ausländischen Staaten oder deren Angehörigen untereinander wurzeln.

Staatsgericht für Anhalt²⁾

25. Juni 1931. (StGA. 1/30) (R.Verw.Bl. Bd. 52, S. 1039)

Anklage vor dem Staatsgericht und Strafgerichtsbarkeit — politisches Verfahren — Bestechung von Abgeordneten — RVerf. Art. 116 — Verfassung des Freistaates Anhalt.

1. Die von dem Staatsgericht ausgeübte Gerichtsbarkeit ist keine Strafgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne.

2. Das Anklageverfahren vor dem Staatsgericht ist nicht davon abhängig, ob der Beschuldigte noch im Amte ist oder nicht.

3. Die Feststellung des Staatsgerichts, ein Abgeordneter habe sich der Bestechung schuldig gemacht, stellt keine Strafe im Sinne des Art. 116 RVerf. dar. Sie zielt nicht darauf ab, dem Betroffenen ein Übel zuzufügen, sondern soll der Reinhaltung des politischen Lebens dienen.

4. Der Begriff der Bestechung ist in der Reichsgesetzgebung kein einheitlicher. Im Sinne des Art. 29 der Verfassung von Anhalt ist er so aus-

¹⁾ RGBl. I, S. 195.

²⁾ Vgl. auch das Anklageverfahren vor der Haute Cour de Justice, unten S. 317.